

Der Volkswirt. Verbot des Pauschalverkaufes von Ernteprodukten in Ungarn.

Budapest, 9. April. (Privattelegramm.)
Das heutige Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Gesamtministeriums, mit welcher alle auf den Pauschalverkauf der 1915er Ernteprodukte bezüglichen Verträge, wie auch die Verträge betreffend die sogenannten Hoffnungsverkäufe als verboten und nichtig erklärt werden. Das Verbot erstreckt sich nicht auf den Verkauf von Wein und Obst. Zuwiderhandelnde begehen eine Uebertretung, auf welche Gefängnis bis zu zwei Monaten und eine Geldstrafe bis zu 600 K. gesetzt ist. Das Verbot hat mit Ausnahme der Strafbestimmungen rückwirkende Kraft. Die auf Grund solcher Verkäufe gegebenen Kaufschillingsangaben und andere Leistungen können zurückgefordert werden.